

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fraureuth

Vom 23. Juni 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung vom 22. Juni 2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Fraureuth ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

FFw Beiersdorf
FFw Fraureuth
FFw Gospersgrün
FFw Ruppertsgrün.

(2) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren kann eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

(3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortsfeuerwehren unterliegen den Weisungen des Gemeindefeuerwehrleiters.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

1. das vollendete 16. Lebensjahr,
2. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
3. die charakterliche Eignung,
4. eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
5. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

1. die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
2. die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Ortsfeuerwehren werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
2. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
3. aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf seinen Wunsch mittels schriftlichen Antrags aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Auf Antrag der Ortswehrleitung unter Zustimmung des Gemeindeführers kann der Bürgermeister den Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr oder dem aktiven Dienst der Feuerwehr entlassen, wenn der Feuerwehrangehörige seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes Fraureuth verlegt.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung durch den Gemeindeführer aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes sind, unabhängig von den Gründen für das Ausscheiden, alle während der Dienstzeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände an die Gemeindefeuerwehr Fraureuth zurück zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Fraureuth wirkt nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen auf die Freistellung des Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und der Aus- und Fortbildung hin.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung kann an bestimmte Feuerwehrangehörige nach den in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Fraureuth festgelegten Beträgen, gezahlt werden. Näheres dazu regelt die Feuerwehrentschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, werden ihnen ersetzt, wenn diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden, den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 3. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 4. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 5. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
1. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 2. die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 3. den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeinde- und Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 2. körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 4. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen können bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 3 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15 wählen. Das Wahlergebnis ist dem Ortswehrleiter zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Als Ehrenmitglied können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind oder aus persönlichen oder beruflichen Gründen entlassen wurden und aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus dem aktiven Dienst entbinden und die Ehrenmitgliedschaft übertragen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied der Feuerwehr ernennen und in die Ehrenabteilung der Feuerwehr aufnehmen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind die:

1. Gemeindefeuerwehrversammlung (Hauptversammlung) / Ortsfeuerwehrversammlung,
2. Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung sowie der
3. Gemeindefeuerwehrausschuss

§ 10 Ortsfeuerwehrversammlung / Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters soll jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchgeführt werden. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Versammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für den seit der letzten Versammlung abgelaufenen Zeitraum abzugeben.
- Der Gemeindefeuerwehrleiter ist einzuladen und gibt einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr für den seit der letzten Versammlung abgelaufenen Zeitraum ab.
- Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter.

- (2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindefeuerwehrleiter mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen ist.
- (5) Eine Gemeindefeuerwehrversammlung (Hauptversammlung) ist für die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters durch den Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn in § 15 nichts anderes geregelt ist. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe durch den Gemeindefeuerwehrleiter einberufen werden. In der Regel soll alle 2 Jahre eine Hauptversammlung stattfinden.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Es kann ein Gemeindefeuerwehrausschuss gebildet werden. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern und ihrem jeweiligen Stellvertreter und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter beruft die Sitzungen ein und regelt die innere Organisation.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in einer Gemeindefeuerwehrversammlung (Hauptversammlung) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, im Gebiet der Gemeinde Fraureuth seinen Hauptwohnsitz hat, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen aktiven Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr, entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften, hinzuwirken,
2. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
3. dafür zu sorgen, dass jeder Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
4. die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
5. die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
6. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
7. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
8. bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
9. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
10. in Zusammenarbeit mit den Ortsfeuerwehren die Feuerwehrstatistiken der Gemeinde zu erarbeiten;

11. den Bestand von Ausrüstung und Geräte zu erfassen, zu kontrollieren und zu koordinieren,
 12. in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung den Brandschutzbedarfsplan zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer, Zugführer und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation wird insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Gemeindeführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer, der Angehöriger der Feuerwehr sein muss, wird vom Gemeindeführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Versammlungen und Wahlen zu fertigen. Darüber hinaus kann mit Genehmigung des Bürgermeisters und des Gemeindeführers der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Sie werden vom jeweiligen Ortswehrliter bestellt.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahlen des Gemeindeführers und seines Stellvertreters durch die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr durch den Gemeindeführer bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt mindestens zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Über die Wahl ist durch den Schriftführer eine Niederschrift auszufertigen. Die Niederschrift ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindeführer dem Bürgermeister eine Liste mit den Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Der Gemeindeführer leitet die Wahlen. Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fraureuth vom 27. April 1999 außer Kraft.

Fraureuth, 23. Juni 2010

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325)

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.